

Landratsamt Gotha

Der Landrat



Landratsamt Gotha . Postfach 47 . 99873 Gotha

CDU-FDP-Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Herr Christian Jacob

Telefon
03621 214-111

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
	04/LR/Nau	Herr Naumann	05.05.2026

Beantwortung der Anfrage „Errichtung eines Stützpunktes für die Bergwacht und der damit verbundenen Zahlung an den DRK Kreisverband Gotha e.V.“

Sehr geehrter Fraktionsvorsitzender,

Ihre Anfrage hinsichtlich der Errichtung eines Stützpunktes für die Bergwacht und der damit verbundenen Zahlung an den DRK Kreisverband Gotha e.V. beantworte ich wie folgt:

1. Wurde der Betrag i. H. v. 150.000 Euro im Jahr 2023 an den DRK KV Gotha e.V. ausgezahlt und wenn ja, wann?

Der Landkreis Gotha hat mit Zuwendungsbescheid vom 22.06.2023 dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Gotha e.V. (nachfolgend DRK genannt) für den Neubau eines Standortes der Bergwacht in Tambach-Dietharz eine einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 150.000,- Euro bewilligt. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Auszahlung der Zuwendung am 04.08.2023 an das DRK.

2. Welche Anstrengungen wurden unternommen, um nach Bekanntwerden der Insolvenz des DRK Kreisverbandes diese Mittel zurückzufordern?

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank
VR Bank Ihre Heimatbank eG

IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01 BIC HELADEF1GTH
IBAN DE91 8204 0000 0359 9644 00 BIC COBADEFFXXX
IBAN DE37 8206 4088 0000 0121 30 BIC GENODEF1ESA

Mit Schreiben vom 05.10.2023 informierte das DRK den Landkreis dahingehend, dass die Umsetzung der Bauvorbereitung seitens des DRK auf Grund innerbetrieblicher Gründe vorübergehend gestoppt werden musste. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit einer zeitlichen Verschiebung hinsichtlich des Bewilligungszeitraums hinterfragt. Dieses Anliegen wurde mit Schreiben vom 16.11.2023 durch den Landkreis beantwortet, in dem das DRK gebeten wurde, die gewährten Fördermittel zunächst an den Landkreis zurückzugeben.

Darüber hinaus wurde dem DRK mitgeteilt, dass eine erneute Abforderung der bewilligten Mittel beim Landkreis erfolgen solle, wenn absehbar ist, dass die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

Der Landkreis erhielt mit Schreiben vom 12.12.2023 Kenntnis von dem am 07.12.2023 eröffneten Insolvenzverfahren. Ergänzend hierzu wurde der Landkreis per Mail am 13.12.2023 unterrichtet, dass Verbindlichkeiten, welche vor dem 07.12.2023 begründet wurden, aus insolvenzrechtlichen Gründen bis auf weiteres nicht mehr beglichen werden dürfen. Dementsprechend konnte und wurde unserer Aufforderung um Rückzahlung der geleisteten Zuwendung i. H. v. 150.000, - Euro nicht entsprochen.

Im Insolvenzverfahren meldete der Landkreis die Forderungen unabhängig von der Annahme, dass ein Teil der Mittel bereits verwendet worden sei, in der gesamten Höhe zur Insolvenztabelle an.

3. Falls zutreffend, in welcher Höhe bzw. Quotierung konnten die Fördermittel des Landkreises zurückgefordert werden? Wann und an welcher Stelle wurden sie im Kreishaushalt verbucht?

Die bestehende Forderung wurde im Haushalt des Landkreises am 09.03.2026 im Soll in der Einnahmehaushaltsstelle 02.14000.36800 (Rückzahlung von Zuweisungen) erfasst. Der Beschluss im Insolvenzverfahren sieht eine Rückzahlung in Höhe der festgesetzten Quote von 20 v. H. vor.

4. In der Beschlussbegründung wurde auf Förderungen des Landes abgestellt. Sind diese über den Landkreis an den DRK KV Gotha e.V. geleitet worden? Falls ja, bestehen hier Rückforderungen des Landes gegenüber dem Landkreis als eventuellen Erstempfänger der Mittel?

Der Landkreis war ggü. dem Freistaat Thüringen Antragsteller der Fördermittel für das Bauvorhaben. Die bewilligten Fördermittel des Landes gab der Landkreis als Erstempfänger mittels separatem Zuwendungsbescheid vom 27.06.2023 an das DRK weiter. Diese Fördermittel wurden seitens des DRK nicht abgerufen. Der Landkreis widerrief mit Bescheid vom 21.06.2024 den Zuwendungsbescheid und nahm den entsprechenden Antrag beim Freistaat zurück. Hierauf folgte am 15.11.2024 der Widerrufsbescheid des Freistaates Thüringen ggü. dem Landkreis Gotha. Eine Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist nicht erfolgt, dementsprechend besteht keine Rückforderung seitens des Landes.

5. Im Investitionsprogramm des Landkreises sind, beginnend mit einem Betrag von 400.000 Euro für 2026, insgesamt 1.300.000 Euro für den Bau einer Bergrettungswache veranschlagt. In den laufenden Verträgen des Rettungsdienstes ist nach Kenntnis der Fraktion hingegen die Vorhaltung von Rettungswachenstandorten den Leistungserbringern auferlegt. Könnte sich durch den Bau der Bergrettungswache unmittelbar durch den Landkreis eine Verzerrung wettbewerblicher Grundsätze ergeben?

Die derzeitigen Durchführenden des bodengebundenen Rettungsdienstes wurden im Ergebnis eines im Jahr 2014 durchgeführten Vergabeverfahrens in analoger Anwendung des GWB vertraglich gebunden. In der Leistungsbeschreibung war die Vorhaltung der Rettungswachenstandorte durch die Durchführenden, nicht jedoch die Vorhaltung eines Bergwachtstützpunktes, Bestandteil. Dadurch wurde diese Aufgabe nicht Bestandteil der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Durchführenden.

Die Bergrettung stellt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 11 ThürBKG eine Aufgabe des Katastrophenschutzes dar. Der Landkreis ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG als untere Katastrophenschutzbehörde Aufgabenträger für den Katastrophenschutz und hat daher auf Grundlage von § 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG dafür zu sorgen, dass die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen verfügen. Aus diesem Grund errichtet der Landkreis den Standort der Bergrettung und sorgt damit – wie andernorts durch Anmietung geeigneter Hallenkapazitäten - für eine adäquate Unterstellung der durch den Freistaat Thüringen - für die Teileinheit des Katastrophenschutz-Bergrettungszuges - bereitgestellte Fahrzeug- und Gerätetechnik.

Darüber hinaus ist die Bergrettung auf Grundlage des Thüringer Rettungsdienstgesetzes auch eine Komponente des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Vor diesem Hintergrund wird ein Teil des Bergwachtstützpunktes zum ortsüblichen Mietzins an den Durchführenden des Rettungsdienstes vermietet. Dieser wiederum kann diese Kosten im Rahmen der Verhandlung über die Nutzungsentgelte im Rettungsdienst gegenüber den Kostenträgern des bodengebundenen Rettungsdienstes geltend machen.

Eine Verzerrung der wettbewerblichen Grundsätze ist daher nicht feststellbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eckert